

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
95/C 332/01	ECU.....	1
95/C 332/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) .....	2
95/C 332/03	Mitteilung an die Einführer bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakei (¹) ....	3
95/C 332/04	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifizierung von Waren) .....	8
95/C 332/05	Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Hinblick auf Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG.....	9
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
95/C 332/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (¹) .....	10
95/C 332/07	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine spezifische Maßnahme zur Gewährung einer Entschädigung an Fischer bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit Marokkos unterbrechen mußten .....	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 332/08	Rechtsberatung — Auftragsvergabe . . . . .	24
95/C 332/09	Aufruf zur Interessenbekundung im Bereich Informationen über das Drogenphänomen in der Europäischen Union . . . . .	24
95/C 332/10	Statistische Dienstleistungen im Bereich der statistischen Information . . . . .	26
95/C 332/11	Stapelbare Gitterboxen — Vergebener Auftrag . . . . .	27
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
95/C 332/12	Eurathlon II (ABl. Nr. C 262 vom 7. 10. 1995, S. 32) . . . . .	28

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

8. Dezember 1995

(95/C 332/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6457	Finnmark	5,62521
Danische Krone	7,27098	Schwedische Krone	8,64938
Deutsche Mark	1,88005	Pfund Sterling	0,848207
Griechische Drachme	309,075	US-Dollar	1,29793
Spanische Peseta	160,346	Kanadischer Dollar	1,77751
Franzosischer Franken	6,48054	Japanischer Yen	131,701
Irishes Pfund	0,820174	Schweizer Franken	1,52000
Italienische Lira	2066,88	Norwegische Krone	8,26260
Hollandischer Gulden	2,10524	Islandische Krone	85,0401
osterreichischer Schilling	13,2277	Australischer Dollar	1,76181
Portugiesischer Escudo	197,402	Neuseelandischer Dollar	2,01166
		Sudafrikanischer Rand	4,76112

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(95/C 332/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EG) Nr. 1088/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 13)	7. 12. 1995	10,01 ECU/t
		(Mindestausfuhrabgabe)
Verordnung (EG) Nr. 1089/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 16)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 1090/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 19)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 1091/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 22)	7. 12. 1995	34,45 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 19)	7. 12. 1995	280,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 22)	7. 12. 1995	295,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 25)	7. 12. 1995	320,00 ECU/t

**Mitteilung an die Einführer bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Slowakei**

(95/C 332/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1995 ist gemäß der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission <sup>(1)</sup> bei der Überführung bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr ein Einfuhrdokument oder eine Lizenz auszustellen. Für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakei gelten gemäß der Entscheidung Nr. 1001/95/EGKS der Kommission <sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1005/95 des Rates <sup>(3)</sup> bis 31. Dezember 1995 Zollkontingente. Ferner unterliegen bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und der Republik Bulgarien seit 1. März 1995 einem System der doppelten Kontrolle (Anhänge I und II).

Im September 1995 vereinbarten die Kontaktgruppen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakei, den im Rahmen der jeweiligen Europa-Abkommen eingesetzten Assoziationsräten die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft zunächst für einen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 zu empfehlen.

Es ist vorgesehen, daß ab 1. Januar 1996 für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakei in die Gemeinschaft die Vorlage einer von den zuständigen tschechischen bzw. slowakischen Behörden ausgestellten Ausfuhrlizenz und einer von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft ausgestellten Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Eine Ausfuhrgenehmigung wäre dann nicht erforderlich für Waren, die vor dem 1. Januar 1996 in die Gemeinschaft versandt worden sind, vorausgesetzt, der Bestimmungsort dieser Waren hat sich nicht geändert und denjenigen Erzeugnissen, die im Rahmen des 1995 geltenden Systems der vorherigen Überwachung nur bei Vorlage einer Einfuhrgenehmigung eingeführt werden konnten, ist tatsächlich eine solche Genehmigung beigelegt. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

Denjenigen Wirtschaftsbeteiligten, die im Besitz von Einfuhrgenehmigungen sind, die 1995 für die in Anhang III aufgeführten Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik und für die in Anhang IV aufgeführten Waren mit Ursprung in der Slowakei ausgestellt wurden, und beabsichtigen, die Waren nach dem 31. Dezember 1995 versenden zu lassen, wird geraten, um Schwierigkeiten zu vermeiden, ihre Dokumente vor dem 31. Dezember 1995 verlängern zu lassen. Bei der Verlängerung der Einfuhrdokumente sollten sie eine von den in Anhang V aufgeführten zuständigen tschechischen und slowakischen Behörden ausgestellte gültige Ausfuhrlizenz vorlegen.

Die vollständigen Einzelheiten über die zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakei angewandten Systeme der doppelten Kontrolle sollten vor dem 31. Dezember 1995 veröffentlicht werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 35.

## ANHANG I

## RUMÄNIEN: LISTE DER WAREN, DIE DER DOPPELTEN KONTROLLE UNTERLIEGEN

(1996)

7202 11 20	7210 41 10	7216 10 00	7222 11 91
7202 11 80	7210 49 10	7216 21 00	7222 11 99
7202 99 11	7210 50 10	7216 22 00	7222 19 10
	7210 61 10	7216 31 11	7222 19 90
7203 90 00	7210 69 10	7216 31 19	7222 30 10
	7210 70 31	7216 31 91	7222 40 10
	7210 70 39	7216 31 99	7222 40 30
7206 10 00	7210 90 31	7216 32 11	
7206 90 00	7210 90 33	7216 32 19	
	7210 90 38	7216 32 91	7225 11 00
		7216 32 99	7225 19 10
7208 10 00		7216 33 10	7225 19 90
7208 25 00	7211 13 00	7216 33 90	7225 20 20
7208 26 00	7211 14 10	7216 40 10	7225 30 00
7208 27 00	7211 14 90	7216 40 90	7225 40 20
7208 36 00	7211 19 20	7216 50 10	7225 40 50
7208 37 10	7211 19 90	7216 50 91	7225 40 80
7208 37 90	7211 23 10	7216 50 99	7225 50 00
7208 38 10	7211 23 51	7216 99 10	7225 91 10
7208 38 90	7211 29 20		7225 92 10
7208 39 10	7211 90 11		7225 99 10
7208 39 90		7219 11 00	
7208 40 10		7219 12 10	
7208 40 90	7212 10 10	7219 12 90	7226 11 10
7208 51 10	7212 10 91	7219 13 10	7226 19 10
7208 51 30	7212 20 11	7219 13 90	7226 19 30
7208 51 50	7212 30 11	7219 14 10	7226 20 20
7208 51 91	7212 40 10	7219 14 90	7226 91 10
7208 51 99	7212 40 91	7219 21 10	7226 91 90
7208 52 10	7212 50 31	7219 21 90	7226 92 10
7208 52 91	7212 50 51	7219 22 10	7226 93 20
7208 52 99	7212 60 11	7219 22 90	7226 94 20
7208 53 10	7212 60 91	7219 23 00	7226 99 20
7208 53 90		7219 24 00	
7208 54 10		7219 31 00	
7208 54 90	7213 10 00	7219 32 10	7227 10 00
7208 90 10	7213 20 00	7219 32 90	7227 20 00
	7213 91 10	7219 33 10	7227 90 10
	7213 91 20	7219 33 90	7227 90 50
7209 15 00	7213 91 41	7219 34 10	7227 90 95
7209 16 10	7213 91 49	7219 34 90	
7209 16 90	7213 91 70	7219 35 10	
7209 17 10	7213 91 90	7219 35 90	7228 10 10
7209 17 90	7213 99 10	7219 90 10	7228 10 30
7209 18 10	7213 99 90		7228 20 11
7209 18 91			7228 20 19
7209 18 99			7228 20 30
7209 25 00	7214 20 00	7220 11 00	7228 30 20
7209 26 10	7214 30 00	7220 12 00	7228 30 41
7209 26 90	7214 91 10	7220 20 10	7228 30 49
7209 27 10	7214 91 90	7220 90 11	7228 30 61
7209 27 90	7214 99 10	7220 90 31	7228 30 69
7209 28 10	7214 99 31		7228 30 70
7209 28 90	7214 99 39		7228 30 89
7209 90 10	7214 99 50	7221 00 10	7228 60 10
	7214 99 61	7221 00 90	7228 70 10
	7214 99 69		7228 70 31
7210 11 10	7214 99 80		7228 80 10
7210 12 11	7214 99 90	7222 11 11	7228 80 90
7210 12 19		7222 11 19	
7210 20 10		7222 11 21	
7210 30 10	7215 90 10	7222 11 29	7301 10 00

## ANHANG II

REPUBLIK BULGARIEN: LISTE DER WAREN, DIE DER DOPPELTEN KONTROLLE  
UNTERLIEGEN

(1996)

7202 11 20	7210 41 10	7216 10 00	7222 11 91
7202 11 80	7210 49 10	7216 21 00	7222 11 99
7202 99 11	7210 50 10	7216 22 00	7222 19 10
	7210 61 10	7216 31 11	7222 19 90
7203 90 00	7210 69 10	7216 31 19	7222 30 10
	7210 70 31	7216 31 91	7222 40 10
	7210 70 39	7216 31 99	7222 40 30
7206 10 00	7210 90 31	7216 32 11	
7206 90 00	7210 90 33	7216 32 19	
	7210 90 38	7216 32 91	7225 11 00
		7216 32 99	7225 19 10
7208 10 00		7216 33 10	7225 19 90
7208 25 00	7211 13 00	7216 33 90	7225 20 20
7208 26 00	7211 14 10	7216 40 10	7225 30 00
7208 27 00	7211 14 90	7216 40 90	7225 40 20
7208 36 00	7211 19 20	7216 50 10	7225 40 50
7208 37 10	7211 19 90	7216 50 91	7225 40 80
7208 37 90	7211 23 10	7216 50 99	7225 50 00
7208 38 10	7211 23 51	7216 99 10	7225 91 10
7208 38 90	7211 29 20		7225 92 10
7208 39 10	7211 90 11		7225 99 10
7208 39 90		7219 11 00	
7208 40 10		7219 12 10	
7208 40 90	7212 10 10	7219 12 90	7226 11 10
7208 51 10	7212 10 91	7219 13 10	7226 19 10
7208 51 30	7212 20 11	7219 13 90	7226 19 30
7208 51 50	7212 30 11	7219 14 10	7226 20 20
7208 51 91	7212 40 10	7219 14 90	7226 91 10
7208 51 99	7212 40 91	7219 21 10	7226 91 90
7208 52 10	7212 50 31	7219 21 90	7226 92 10
7208 52 91	7212 50 51	7219 22 10	7226 93 20
7208 52 99	7212 60 11	7219 22 90	7226 94 20
7208 53 10	7212 60 91	7219 23 00	7226 99 20
7208 53 90		7219 24 00	
7208 54 10		7219 31 00	
7208 54 90	7213 10 00	7219 32 10	7227 10 00
7208 90 10	7213 20 00	7219 32 90	7227 20 00
	7213 91 10	7219 33 10	7227 90 10
	7213 91 20	7219 33 90	7227 90 50
7209 15 00	7213 91 41	7219 34 10	7227 90 95
7209 16 10	7213 91 49	7219 34 90	
7209 16 90	7213 91 70	7219 35 10	
7209 17 10	7213 91 90	7219 35 90	7228 10 10
7209 17 90	7213 99 10	7219 90 10	7228 10 30
7209 18 10	7213 99 90		7228 20 11
7209 18 91			7228 20 19
7209 18 99			7228 20 30
7209 25 00	7214 20 00	7220 11 00	7228 30 20
7209 26 10	7214 30 00	7220 12 00	7228 30 41
7209 26 90	7214 91 10	7220 20 10	7228 30 49
7209 27 10	7214 91 90	7220 90 11	7228 30 61
7209 27 90	7214 99 10	7220 90 31	7228 30 69
7209 28 10	7214 99 31		7228 30 70
7209 28 90	7214 99 39		7228 30 89
7209 90 10	7214 99 50	7221 00 10	7228 60 10
	7214 99 61	7221 00 90	7228 70 10
	7214 99 69		7228 70 31
7210 11 10	7214 99 80		7228 80 10
7210 12 11	7214 99 90	7222 11 11	7228 80 90
7210 12 19		7222 11 19	
7210 20 10		7222 11 21	
7210 30 10	7215 90 10	7222 11 29	7301 10 00

## ANHANG III

TSCHECHISCHE REPUBLIK: LISTE DER WAREN, DIE DER DOPPELTEN KONTROLLE  
UNTERLIEGEN

(1996)

**Schwere Bleche**  
(ohne ex-KN-Codes)7208 40 10  
7208 51 30  
7208 51 50  
7208 51 91  
7208 51 99  
7208 52 91  
7208 52 99  
7208 53 90  
7208 54 10  
7208 90 10  
7208 90 90**Kaltgewalzte Bleche**7209 15 00  
7209 16 90  
7209 17 90  
7209 18 91  
7209 18 99  
7209 25 00  
7209 26 90  
7209 27 90  
7209 28 907211 23 10  
7211 23 51  
7211 29 20**Warmgewalzter Bandstahl**7211 14 10  
7211 14 90  
7211 19 20  
7211 19 90

7212 60 91

7220 11 00  
7220 12 00  
7220 90 317226 19 10  
7226 20 20  
7226 91 10  
7226 91 90  
7226 99 20**Walzdraht**7213 10 00  
7213 20 00  
7213 91 10  
7213 91 20  
7213 91 41  
7213 91 49  
7213 91 70  
7213 91 90  
7213 99 10  
7213 99 907221 00 10  
7221 00 907227 10 00  
7227 20 00  
7227 90 10  
7227 90 50  
7227 90 95**Hämatit-Roheisen**

7201 10 19

**Träger und Profile**7216 31 11  
7216 31 19  
7216 31 91  
7216 31 99  
7216 32 11  
7216 32 19  
7216 32 91  
7216 32 99**Nahtlose Rohre**

Gesamte KN-Position 7304

**Geschweißte Rohre**

Gesamte KN-Position 7306

## ANHANG IV

## SLOWAKEI: LISTE DER WAREN, DIE DER DOPPELTEN KONTROLLE UNTERLIEGEN

(1996)

<b>Warmgewalzte Rollen und gebeizte Rollen</b>	7212 60 91
7208 10 00	7220 11 00
7208 25 00	7220 12 00
7208 26 00	7220 90 31
7208 27 00	
7208 36 00	
7208 37 10	7226 19 10
7208 37 90	7226 20 20
7208 38 10	7226 91 10
7208 38 90	7226 91 90
7208 39 10	7226 93 20
7208 39 90	7226 94 20
	7226 99 20
7219 11 00	
7219 12 10	<b>Kaltgewalzter Bandstahl</b>
7219 12 90	7211 23 10
7219 13 10	7211 23 51
7219 14 10	7211 23 99
7219 14 90	7211 29 20
	7211 90 19
	7211 90 90
7225 19 10	
7225 20 20	
7225 30 00	7226 92 90
	7226 93 80
<b>Stäbe</b>	7226 94 80
	7226 99 80
7208 40 10	
7208 40 90	
7208 51 10	<b>Feuerverzinkte Bleche, Rollen und Bänder</b>
7208 51 99	
7208 52 10	7210 11 90
7208 52 99	7210 41 90
7208 53 10	7210 61 10
7208 53 90	
7208 54 10	
7208 54 90	7212 30 90
7208 90 10	
7208 90 90	
<b>Kaltgewalzte Bleche und Rollen</b>	<b>Weißblech in Rollen, Blechen und Bändern</b>
7209 15 00	7210 12 11
7209 16 90	7210 70 31
7209 17 90	7210 70 39
7209 18 91	
7209 18 99	7212 10 99
7209 25 00	
7209 26 90	
7209 27 90	<b>Nichtkornorientierter Stahl in Blechen, Rollen und Bändern (Elektroblech)</b>
7209 28 90	
7209 90 10	7209 17 10
7209 90 90	7209 27 10
<b>Warmgewalzter Bandstahl</b>	7211 23 91
7211 14 10	
7211 14 90	
7211 19 20	<b>Nahtlose Rohre</b>
7211 19 90	Gesamte KN-Position 7304

## ANHANG V

FÜR DIE AUSSTELLUNG VON AUSFUHLRIZENZEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER  
TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND DER SLOWAKEI

## TSCHECHISCHE REPUBLIK:

MINISTERSTVO PRUMYSLU A OBCHODU LICENCNÍ SPRÁVA  
Politických veznu 20  
112 49 Praha 1  
Česká republika  
Tel.: 422 2422 1702  
Fax: 422 2421 2133

## SLOWAKEI:

MINISTERSTVO HOSPODÁRSIVA  
Odbor licencno-registracny  
Mirová 19  
827 15 Bratislava  
Tel.: 42 7 299 8771  
Fax: 42 7 299 8207

## EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

## (Tarifizierung von Waren)

(95/C 332/04)

*Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der Kommission<sup>(2)</sup>*

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Seite 129

2712 10 10

und Vaselin

2712 10 90

Der bestehende Text ist durch den folgenden zu ersetzen:

„Siehe die Erläuterungen zu Position 2712 des HS, Absatz A.

Siehe auch die schematische Darstellung in Erl. (KN), Ziffer I, Pos. 2710 00.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 342 vom 5. 12. 1994, S. 1.

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der finnischen und der schwedischen verfügbar. Diese Sprachfassungen werden so bald wie möglich erscheinen.

**Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Hinblick auf Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG**

(95/C 332/05)

Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG<sup>(1)</sup> sieht eine Präferenz für die Gemeinschaft vor. Allerdings gilt er nur für Angebote, die Waren mit Ursprung in den Drittländern betreffen, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet wird.

Gemäß den Beschlüssen des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994)<sup>(2)</sup> und 95/215/EG vom 29. Mai 1995 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>(3)</sup> gilt Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG in den nachfolgend aufgeführten Bereichen nicht mehr für Angebote, die Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern betreffen:

- Herstellung, Beförderung und Verteilung von Trinkwasser: Waren mit Ursprung in Korea, Japan und der Schweiz;
- städtischer Schienenverkehr, automatische Systeme für Straßenbahnen, Oberleitungsbusse, Kraftomnibusse und Seilbahnen: Waren mit Ursprung in der Schweiz;
- Flughafenanlagen und andere Terminals für den Luftverkehr: Waren mit Ursprung in Japan und der Schweiz;
- Hafenanlagen und andere Terminals für den See- und den Binnenschiffsverkehr: Waren mit Ursprung in Korea, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Schweiz;
- Erzeugung, Beförderung und Verteilung von Elektrizität: Waren mit Ursprung in Korea, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz.

Da Norwegen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG unabhängig davon, ob es dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen beiträgt, auch nicht mehr für Angebote, die Waren mit Ursprung in Norwegen in allen unter die Richtlinie 93/38/EWG fallenden Bereichen betreffen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 273.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 20. 6. 1995, S. 25.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können**

(95/C 332/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 310 endg. — 95/0235(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf.

Die Einhaltung der Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmo-

sphäre gefährdet werden können, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(1)</sup>. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auch im Fall, daß Arbeitnehmer durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, in vollem Umfang Anwendung.

Diese Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

In den Erwägungsgründen zu der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen<sup>(2)</sup> ist festgelegt, daß eine ergänzende Richtlinie nach Artikel 118a des Vertrages vorgesehen ist, die sich insbesondere mit der Gefahr durch Explosionen aufgrund der Verwendung und/oder der Art und Weise der Installation der Geräte befaßt.

Der Explosionsschutz zählt zu den besonders sicherheitsrelevanten Aufgabenbereichen. Im Explosionsfall sind das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer durch unkontrollierte Flammen- und Druckwirkung sowie durch schädliche Reaktionsprodukte und Verbrauch des zum Atmen benötigten Sauerstoffs aus der Umgebungsluft gefährdet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 1.

Explosionsereignisse sind durch extrem kurze Explosionsabläufe sowie die Gefahr von Explosionsübertragungen innerhalb verketteter Anlagen gekennzeichnet; manuelle Eingriffe nach einer Zündung sind im Regelfall nicht mehr möglich. Daher verlangen die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, in besonderem Maße eine prognostisch orientierte Gefahrenanalyse sowie die Durchführung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen bereits in der Planungsphase von Arbeitsplätzen.

Die Vielzahl von potentiellen Explosionsrisiken erfordert eine ganzheitliche Beurteilung des Arbeitsplatzes, wobei im Zuge der technischen Entwicklung die Berücksichtigung von logischen Fehlfunktionen (Software) bei automatisch gesteuerten Abläufen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die organisatorischen Maßnahmen des Explosionsschutzes müssen auf die technischen Problemstellungen am Arbeitsplatz abgestimmt werden, damit keine Schwachstellen im Explosionsschutzkonzept entstehen. Gemäß der Richtlinie 89/391/EWG muß der Arbeitgeber über eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verfügen. In der vorliegenden Richtlinie wird der Arbeitgeber verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten; diese Forderung ist als Präzisierung der zuvor angesprochenen Verpflichtung anzusehen. Dieses Explosionsschutzdokument kann Bestandteil der Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/391/EWG sein. In dem Explosionsschutzdokument müssen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, erforderlichen Maßnahmen enthalten sein.

Eine Evaluierung der Explosionsgefahren kann möglicherweise auch aufgrund anderer Gemeinschaftsgesetzgebung erforderlich sein. Zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit sollte dem Arbeitgeber die Möglichkeit im Rahmen der nationalen Gepflogenheiten eingeräumt werden, ein oder mehrere Dokumente oder Teile von Dokumenten oder andere aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzulegende gleichwertige Berichte zu einem einzigen „Sicherheitsbericht“ zusammenzufassen.

Neben den vorbeugenden Maßnahmen sind erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen vorzusehen, die wirksam werden, wenn eine Zündung bereits erfolgt ist. Nur durch das Zusammenwirken von vorbeugenden und ergänzenden Maßnahmen kann unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen und der erforderlichen Instandhaltung das größtmögliche Sicherheitsniveau erreicht werden.

Die Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre hat grundsätzlich Vorrang. In den Fällen, wo dies nach dem technischen Erkenntnisstand nicht möglich ist, ist die Verhinderung der Zündung explosionsfähiger Atmosphären und möglicherweise die Beschränkung der Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß erforderlich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzsysteme vorzusehen.

Die Richtlinie 94/9/EG, die ab dem 1. Juli 2003 uneingeschränkt anwendbar ist, teilt die ihr unterliegenden Geräte und Schutzsysteme in Gerätegruppen und Kategorien ein. Die vorliegende Richtlinie sieht eine Einteilung der Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann, in Zonen vor. Diese vom Arbeitgeber durchzuführende Einteilung bezieht sich auf den Verwendungsort.

Für die Vermeidung von Gefahren durch explosionsfähige Gemische unter anderen als atmosphärischen Bedingungen oder mit anderen Reaktionspartnern als Luft können die hier aufgestellten Anforderungen nicht in allen Fällen ausreichend sein, so daß weitere Maßnahmen notwendig werden.

Nicht vom Anwendungsbereich erfaßt werden diejenigen medizinischen Bereiche, die unmittelbar der Behandlung von Patienten dienen, in denen neben dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer dem Patientenschutz eine besondere Bedeutung zukommt; hier können die hier aufgestellten Mindestvorschriften nicht in allen Fällen ausreichend sein.

Nicht vom Anwendungsbereich erfaßt wird die vorschriftsmäßige Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen, da die Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen<sup>(1)</sup> wesentliche Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasverbrauchseinrichtungen enthält, die sowohl die Geräte selbst als auch deren Aufstellung betreffen, damit die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährdet wird.

Nicht vom Anwendungsbereich erfaßt wird der Umgang mit Sprengstoffen und chemisch instabilen Substanzen, da die hier aufgestellten Anforderungen nicht in allen Fällen ausreichend sein können, so daß weitergehende Maßnahmen notwendig werden können.

Nicht vom Anwendungsbereich erfaßt werden die mineralgewinnenden Betriebe, die in den Richtlinien 92/91/EWG<sup>(2)</sup> und 92/104/EWG<sup>(3)</sup> definiert sind, die den Schutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 10.

den Industriezweigen zum Ziel haben und die den Explosionsschutz bereits mit abdecken. Die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestvorschriften sind wegen des erhöhten Gefährdungspotentials in den mineralgewinnenden Industriezweigen strenger als die in der vorliegenden Richtlinie.

Nicht vom Anwendungsbereich erfaßt wird die Benutzung von Transportmitteln einschließlich Seeschiffen, auf denen die einschlägigen Vorschriften der internationalen Abkommen (ADR, IMO o. ä.) angewandt werden, da durch diese bereits der Arbeitnehmerschutz gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### ABSCHNITT I

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

###### Artikel 1

###### Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist die ... Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern fest, die durch explosionsfähige Atmosphäre gemäß der Definition in Artikel 2 gefährdet werden können.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) medizinische Bereiche, die unmittelbar der Behandlung von Patienten dienen;
- b) die vorschriftsmäßige Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen gemäß der Richtlinie 90/396/EWG;
- c) Herstellung, Handhabung, Lagerung und Transport von Sprengstoffen oder chemisch instabilen Substanzen;
- d) mineralgewinnende Betriebe, die der Richtlinie 92/91/EWG oder 92/104/EWG unterliegen;
- e) die Benutzung von Transportmitteln einschließlich Seeschiffen, auf die die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Abkommen (ADR, IMO o. ä.) angewandt werden.

(3) Die Richtlinie 89/391/EWG sowie die einschlägigen Einzelrichtlinien finden auf den in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

#### Artikel 2

##### Definition

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als explosionsfähige Atmosphäre ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

#### ABSCHNITT II

##### PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

###### Artikel 3

###### Grundsätze für das Vermeiden von und den Schutz gegen Explosionen

Mit dem Ziel der Vermeidung von Explosionen und des Schutzes gegen Explosionen hat der Arbeitgeber die der Art des Betriebes entsprechenden technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen entsprechend den folgenden Grundsätzen zu treffen, um

- die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern;
- die Zündung explosionsfähiger Atmosphären zu vermeiden;
- die Auswirkungen einer Explosion so zu verringern, daß für die Arbeitnehmer keine Gefährdung besteht.

###### Artikel 4

###### Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und in Anwendung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit
- das Arbeitsumfeld, in dem explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen so gestaltet ist, daß die Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Gefähr-

— während der Anwesenheit von Arbeitnehmern in einem Arbeitsumfeld, in dem explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, eine verantwortliche Aufsicht gewährleistet ist;

- Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, nur von fachkundigen Personen oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden;
- soweit erforderlich — die Arbeitnehmer nur solche Arbeitskleidung sowie persönliche Schutzausrüstungen tragen, die für die Verwendung in Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, geeignet sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 89/654/EWG <sup>(1)</sup>, 89/655/EWG <sup>(2)</sup> und 92/57/EWG <sup>(3)</sup> hat der Arbeitgeber sicherzustellen,

- daß, entsprechend dem Grundsatz der ganzheitlichen Beurteilung des Arbeitsplatzes, Arbeitsmittel und sämtliches Installationsmaterial für den Betrieb in Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, geeignet sind und so errichtet, installiert und zusammengebaut werden, daß sie keinen Anlaß für eine Explosion geben;
- daß die gemäß Artikel 3 zu treffenden Maßnahmen erforderlichenfalls kombiniert oder ergänzt werden und in dem erforderlichen Umfang Vorkehrungen gegen die Ausbreitung von Explosionen getroffen werden;
- daß erforderlichenfalls geeignete Fluchtwege ausgewiesen sowie Flucht- und Rettungsmittel bereitgestellt und gewartet werden, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer gefährdete Bereiche bei Gefahr schnell und sicher verlassen können.

(3) Entsprechend einer geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzstrategie vergewissert sich der Arbeitgeber, daß ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hinsichtlich der Explosionsschutzmaßnahmen

(nachstehend „Explosionsschutzdokument“ genannt), das die einschlägigen Anforderungen nach den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG erfüllt, erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muß insbesondere hervorgehen, daß

- die Explosionsrisiken, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind;
- angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen;
- die Arbeitsstätte und die Arbeitsmittel einschließlich der Warneinrichtungen sicher gestaltet, betrieben und gewartet sind;
- gemäß Richtlinie 89/655/EWG Vorkehrungen für die sichere Benutzung von Arbeitsmitteln getroffen worden sind.

Das Explosionsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt und überarbeitet werden, wenn wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen des Arbeitsumfeldes, insbesondere der Arbeitsstätte, der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes, vorgenommen werden.

(4) Sind Arbeitnehmer mehrerer Betriebe an derselben Arbeitsstätte tätig, so ist jeder Arbeitgeber für die Bereiche, die seiner Kontrolle unterstehen, verantwortlich.

Der Arbeitgeber, der nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Verantwortung für die Arbeitsstätte hat, koordiniert die Durchführung aller die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen und macht in seinem Explosionsschutzdokument genauere Angaben über das Ziel, die Maßnahmen und die Modalitäten der Durchführung dieser Koordinierung.

Die Koordinierung berührt nicht die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber nach der Richtlinie 89/391/EWG.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 6.

*Artikel 5***Bereiche mit explosionsfähiger Atmosphäre**

(1) Der Arbeitgeber hat im Explosionsschutzdokument die Bereiche, für die die Mindestvorschriften gemäß Anhang II gelten, festzulegen.

Er hat Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann, entsprechend Anhang I zu unterteilen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß für Bereiche nach Absatz 1 die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II festgelegten Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, angewendet werden.

Der zur Orientierung dienende Anhang IV enthält zweckdienliche Angaben hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten in den Zonen.

(3) Wo erforderlich, sind Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden kann, auftreten kann, an ihren Zugängen gemäß Anhang III zu kennzeichnen.

*Artikel 6***Unterrichtung der Arbeitnehmer**

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und ihre Vertreter von allen Maßnahmen unterrichtet, die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, insbesondere in Anwendung der Artikel 3 bis 5 dieser Richtlinie, getroffen werden.

*Artikel 7***Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter werden nach Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zu allen in der vorliegenden Richtlinie behandelten Fragen gehört und daran beteiligt.

*Artikel 8***Unterweisung der Arbeitnehmer**

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, eine angemessene Unterweisung, insbesondere in Anwendung der Artikel 3 bis 5 dieser Richtlinie, erhalten.

*Artikel 9***Besondere Vorschriften für Arbeitsmittel und Arbeitsstätten**

(1) Arbeitsmittel zur Verwendung in Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und bis zum 30. Juni 2003 erstmalig im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellt werden, müssen den in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, wenn keine andere Gemeinschaftsrichtlinie anwendbar ist oder wenn eine etwaige andere Gemeinschaftsrichtlinie nur teilweise anwendbar ist.

(2) Arbeitsmittel zur Verwendung in Bereichen, in denen explosionsfähigen Atmosphäre auftreten kann, die nach dem 30. Juni 2003 erstmalig im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen des Anhangs II Abschnitte A und B entsprechen.

(3) Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstmalig genutzt werden, müssen den Mindestvorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(4) Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sowie Arbeitsmittel, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits genutzt wurden, müssen spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den Mindestvorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(5) Werden an Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den entsprechenden Mindestvorschriften dieser Richtlinie übereinstimmen.

## ABSCHNITT III

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 10***Anpassung der Anhänge**

Rein technische Anpassungen der Anhänge dieser Richtlinie, die

— durch die Verabschiedung von Richtlinien zur technischen Harmonisierung und Normung betreffend den Explosionsschutz und/oder

— durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen oder des Wissensstandes betreffend die Vorbeugung vor und den Schutz gegen Explosionen

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

#### *Artikel 11*

##### **Vademecum**

In Abstimmung mit dem Rat wird ein Vademecum erarbeitet, das einige Möglichkeiten aufzeigt, wie die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestvorschriften erfüllt werden können. Änderungen und Ergänzungen des Vademecums werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

#### *Artikel 12*

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

#### *Artikel 13*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### *ANHANG I*

#### **EINTEILUNG VON BEREICHEN, IN DENEN EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPÄRE VORHANDEN SEIN KANN**

##### **1. Vorbemerkung**

Die nachfolgende Einteilung gilt für Bereiche, in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in solcher Menge auftreten kann, daß Schutzmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 bis 5 erforderlich werden.

##### **2. Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann**

Ein Bereich, in welchem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen auftreten kann, daß besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer erforderlich werden, gilt als explosionsgefährdeter Bereich.

Ein Bereich, in welchem eine explosionsfähige Atmosphäre nicht in solchen Mengen zu erwarten ist, daß besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt als nichtexplosionsgefährdeter Bereich.

Brennbare Substanzen sind als Stoffe, die explosionsfähige Atmosphäre bilden können, einzustufen, es sei denn, die Prüfung ihrer Eigenschaften hat ergeben, daß sie in Mischungen mit Luft nicht in der Lage sind, eine Explosion selbsttätig fortzuleiten.

##### **3. Einteilung von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann**

Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann, werden unter Zugrundelegung der Häufigkeit und der Dauer des Auftretens von explosionsfähiger Atmosphäre sowie der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen in Zonen unterteilt.

Aus dieser Einteilung ergibt sich der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen nach Anhang II Abschnitt A. Die zur Orientierung dienenden Kriterien für die Durchführung von Arbeiten in den Zonen (Anhang IV) enthalten zweckdienliche Angaben, die bei der praktischen Anwendung hilfreich sein können.

*Zone 0*

Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre als Mischung brennbarer Stoffe in Form von Gas, Dampf oder Nebel mit Luft ständig oder langfristig oder häufig vorhanden ist.

*Zone 1*

Bereich, in dem damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre als Mischung brennbarer Stoffe in Form von Gas, Dampf oder Nebel mit Luft gelegentlich auftritt.

*Zone 2*

Bereich, in dem nicht damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre als Mischung brennbarer Stoffe in Form von Gas, Dampf oder Nebel mit Luft auftritt, und wenn sie dennoch auftritt, dann nur kurzzeitig.

*Zone 20*

Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft ständig oder langfristig oder häufig vorhanden ist und in dem Ablagerungen brennbaren Staubes unbekannter oder übermäßiger Dicke gebildet werden können (Staubablagerungen allein bilden keine Zone 20).

*Zone 21*

Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft gelegentlich auftreten kann und in dem Ablagerungen oder Schichten von brennbarem Staub im allgemeinen vorhanden sein können.

*Zone 22*

Bereich, in dem nicht damit zu rechnen ist, daß explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke brennbaren Staubes in Luft auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann nur kurzzeitig, oder in dem Anhäufungen oder Schichten von brennbarem Staub vorhanden sind.

---

*ANHANG II***A. MINDESTVORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER, DIE DURCH EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄRE GEFÄHRDET WERDEN KÖNNEN****Vorbemerkung**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten

- in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte, der Arbeitsplätze, der verwendeten Einrichtungen oder Substanzen oder die von der Tätigkeit ausgehenden Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären dies erfordern;
- für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für den explosions sicheren Betrieb von Einrichtungen, die sich innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen befinden, erforderlich sind oder dazu beitragen.

**1. Organisatorische Maßnahmen****1.1. Fachkundige Arbeitnehmer**

Für jede Arbeitsstätte muß eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

**1.2. Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben**

Sofern es das Explosionsschutzdokument erfordert, sind

- für jede Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes und der Art der Tätigkeiten schriftliche Anweisungen über die Vorgehensweisen zu erteilen;

- für gefährliche Arbeiten sowie für solche Arbeitsvorgänge, die sich mit anderen Arbeiten überschneiden und die daher eine Gefährdung bewirken können, ein Arbeitsfreigabesystem vorzusehen.

Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

### 1.3. Regelmäßige Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer regelmäßig, mindestens aber jährlich überprüft werden, um sicherzustellen, daß die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

## 2. *Beurteilung der Explosionsrisiken*

### 2.1. Bei der Beurteilung der Explosionsrisiken ist auszugehen von

- der Wahrscheinlichkeit und der Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären,
- der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins und des Wirksamwerdens von Zündquellen,
- dem Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen.

### 2.2. Die Zündwilligkeit ist insbesondere zu beurteilen in Abhängigkeit

- vom möglichen Dispersionsgrad der brennbaren Substanzen,
- von der möglichen Konzentration der brennbaren Substanzen in der Luft innerhalb ihrer Explosionsgrenzen,

### 2.3. Die Explosionsrisiken sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

Von Bedeutung sind insbesondere

- die Anlagen,
- die verwendeten Stoffe,
- die Verfahren,
- die möglichen Wechselwirkungen untereinander sowie mit dem Arbeitsumfeld.

### 2.4. Betriebsbereiche, die über Öffnungen mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, in Verbindung stehen oder gebracht werden können, sind bei der Beurteilung von Explosionsrisiken zu berücksichtigen.

## 3. *Planungsgrundsätze*

### 3.1. Bei der Planung neuer oder der Änderung bestehender Anlagen sind insbesondere zugrunde zu legen:

- die normalen Betriebsbedingungen einschließlich Instandhaltungsarbeiten,
- die baulichen Gegebenheiten,
- die In- und Außerbetriebnahme,
- Störungen und voraussehbare Fehlerzustände,
- der vernünftigerweise vorhersehbare Mißbrauch.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- brennbare Substanzen durch solche ersetzt werden können, die kein explosionsfähiges Gemisch zu bilden vermögen;
- alle Arten von Anschluß- und Verbindungsvorrichtungen innerhalb von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, vermieden werden können.

### 3.2. Ist aufgrund des Explosionsschutzdokuments eine Gefährdung von Arbeitnehmern oder des Arbeitsumfelds nicht auszuschließen, ist der Gefährdung durch geeignete Maßnahmen und Schutzsysteme entgegenzuwirken.

- 3.3. Läßt sich die Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Zündquelle nicht abschätzen, so ist bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen die Zündquelle als dauernd wirksam zu betrachten.
4. *Explosionsschutzmaßnahmen*
- 4.1. Enthält die explosionsfähige Atmosphäre mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Gefahrenpotential ausgelegt sein.
- 4.2. Bei der Vermeidung von Zündgefahren gemäß Artikel 3 sind auch die elektrostatischen Entladungen zu berücksichtigen, die von Arbeitnehmern oder der Arbeitsumwelt als Ladungsträger oder Ladungserzeuger ausgehen,
- 4.3. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Explosionsübertragungen durch gefährliche Kettenreaktionen zu verhindern.
- 4.4. Arbeitsmittel und deren Verbindungsvorrichtungen müssen so zusammengebaut werden, daß sie keine Explosionsgefahr darstellen. Sie dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sich aus dem Explosionsschutzdokument ergibt, daß mit ihrem Betrieb keine Explosionsgefahr verbunden ist. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und deren Verbindungseinrichtungen, die keine Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn von ihnen eine Zündgefahr nur aufgrund ihrer verfahrenstechnischen Einbindung in eine Anlage ausgehen kann.
- Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Verwechslung von Verbindungsvorrichtungen zu vermeiden.
- 4.5. Können tragbare Geräte durch die Art ihrer Nutzung in Bereichen mit unterschiedlichem Gefahrenpotential zum Einsatz kommen, so ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen ein sicherer Betrieb zu gewährleisten, andernfalls sind sie für den ungünstigsten Einsatzfall auszuwählen.
- 4.6. Es ist sicherzustellen, daß nur solche Meßgeräte für die Erfassung explosionsfähiger Atmosphären verwendet werden, deren Funktionssicherheit und Meßgenauigkeit den tatsächlichen Einsatzbedingungen entsprechen.
- 4.7. Bevor die Explosionsbedingungen erreicht werden, müssen die erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen noch sicher ausgeführt werden können. Arbeitnehmer sind in diesem Fall optisch und/oder akustisch zu warnen und ggf. zurückzuziehen.
- 4.8. Schutzsysteme mit einer Funktion zur Explosionsdruckentlastung müssen den Explosionsdruck und möglicherweise austretende Substanzen gefahrlos ableiten.
- 4.9. Freigesetzte Gase, die zu Explosionsgefahr führen können, sind in geeigneter Weise abzuführen.
- 4.10. Ablagerungen entzündlicher Stäube außerhalb von Arbeitsmitteln sind zu beseitigen oder unschädlich zu machen.
- 4.11. Bei Geräten und Schutzsystemen, bei denen ein Energieausfall zu einer Gefahrenausweitung führen kann, muß sich unabhängig vom übrigen Betriebssystem ein sicherer Betriebszustand aufrechterhalten lassen.
- 4.12. Im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme, die vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen, müssen unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können.
- Derartige Eingriffe dürfen nur von fachkundigen Arbeitnehmern vorgenommen werden.
- 4.13. Gespeicherte Energien müssen beim Betätigen der Notabschaltvorrichtungen so schnell und sicher wie möglich abgebaut oder isoliert werden, damit sie ihre gefahrbringende Wirkung verlieren.
- Dies gilt nicht für elektrochemisch gespeicherte Energien.
- 4.14. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, muß die Explosionssicherheit der Gesamtanlage geprüft werden.
- Der zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes erforderliche Zustand muß erhalten bleiben.

4.15. Mit der Durchführung von Prüfungen sind Personen zu beauftragen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre derzeitige Berufsausübung über umfassende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen.

Sie müssen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken für ein bestimmtes Prüfgebiet anerkannt und/oder benannt werden.

#### B. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL VON ARBEITSMITTELN UND INSTALLATIONSMATERIAL

Sofern das Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung einer Gefahrenabschätzung nichts anderes vorsieht, sind in allen Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein kann, Arbeitsmittel und Installationsmaterial entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu verwenden.

##### *Zone 0*

In der Zone 0 sind solche Geräte der Kategorie 1 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig oder langzeitig oder häufig vorhanden ist.

##### *Zone 1*

In der Zone 1 sind solche Geräte der Kategorie 2 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt; ferner ist die Verwendung von Geräten, die in der Zone 0 verwendet werden dürfen, zulässig.

##### *Zone 2*

In der Zone 2 sind solche Geräte der Kategorie 3 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe oder Nebel auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums; ferner ist die Verwendung von Geräten, die in der Zone 0 oder 1 verwendet werden dürfen, zulässig.

##### *Zone 20*

In der Zone 20 sind solche Geräte der Kategorie 1 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus Staub/Luft-Gemischen besteht, ständig oder langzeitig oder häufig vorhanden ist.

##### *Zone 21*

In der Zone 21 sind solche Geräte der Kategorie 2 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre aus Staub/Luft-Gemischen gelegentlich auftritt; ferner ist die Verwendung von Geräten, die in der Zone 20 verwendet werden dürfen, zulässig.

##### *Zone 22*

In der Zone 22 sind solche Geräte der Kategorie 3 zu verwenden, die zur Verwendung in Bereichen bestimmt sind, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß eine explosionsfähige Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums; ferner ist die Verwendung von Geräten, die in der Zone 20 oder 21 verwendet werden dürfen, zulässig.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/655/EWG hat der Arbeitgeber sicherzustellen, daß die eingesetzten Arbeitsmittel und Installationsmaterialien hinsichtlich der tatsächlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen geeignet sind; dies gilt erforderlichenfalls auch für Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen.

*ANHANG III*

Warnzeichen zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, gemäß Artikel 5 Absatz 3:



Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann:

- Eigenmerkmale:
  - Form: dreieckig,
  - schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand (die Sicherheitsfarbe Gelb muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).

*ANHANG IV***ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE KRITERIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN**

Als normaler Betrieb gilt der Zustand, in dem Anlagen innerhalb ihrer Auslegungsparameter die vorgesehene Funktion ausführen.

*Zone 0*

Der Aufenthalt von Arbeitnehmern und die Durchführung von Arbeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Zündquellen, die im normalen Betrieb und selbst bei selten auftretenden Störungen wirksam werden können, müssen vermieden werden.

*Zone 1*

Die Durchführung von Arbeiten, bei denen Zündquellen bei normalem Betrieb auftreten können, ist nur dann zulässig, wenn die im Explosionsschutzdokument für diese Zone vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Zündquellen, die im normalen Betrieb und bei vorhersehbaren Störungen wirksam werden können, müssen vermieden werden.

*Zone 2*

Die Durchführung von Arbeiten, bei denen Zündquellen bei normalem Betrieb auftreten können, ist nur dann zulässig, wenn die im Explosionsschutzdokument für diese Zone vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Zündquellen, die im normalen Betrieb wirksam werden können, müssen vermieden werden.

*Zone 20*

Der Aufenthalt von Arbeitnehmern und die Durchführung von Arbeiten sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zündquellen, die im normalen Betrieb und selbst bei selten auftretenden Störungen wirksam werden können, müssen vermieden werden.

*Zone 21*

Durchführung von Arbeiten, bei denen mit Zündquellen bei normalem Betrieb gerechnet werden muß, ist nur dann zulässig, wenn die im Explosionsschutzdokument für diese Zone vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Zündquellen, die im normalen Betrieb und bei vorhersehbaren Störungen wirksam werden können, müssen vermieden werden.

*Zone 22*

Die Durchführung von Arbeiten, bei denen Zündquellen bei normalem Betrieb auftreten können, ist nur dann zulässig, wenn die im Explosionsschutzdokument für diese Zone vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Zündquellen, die im normalen Betrieb wirksam werden können, müssen vermieden werden.

---

*ANHANG V***NICHTERSCHÖPFENDE LISTE VON THEMEN ZUR AUSFÜLLUNG DER MINDESTVORSCHRIFTEN DER VORLIEGENDEN RICHTLINIE, DIE IN DEM VADEMECUM GEMÄSS ARTIKEL 10 BEHANDELT WERDEN**

- Gestaltung und Inhalt des Explosionsschutzdokuments (siehe Artikel 4 Absatz 3)
  - Organisatorische Maßnahmen (siehe Anhang II Abschnitt A Punkt 1)
  - Beurteilung der Explosionsrisiken (siehe Anhang II Abschnitt A Punkt 2)
  - Planungsgrundsätze (siehe Anhang II Abschnitt A Punkt 3)
  - Explosionsschutzmaßnahmen (siehe Anhang II Abschnitt A Punkt 4)
  - Anleitung zur Unterteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen (siehe Anhang I)
  - Informationen über anwendbare Normen bezüglich der Beschaffenheit von Arbeitsmitteln
-

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine spezifische Maßnahme zur Gewährung einer Entschädigung an Fischer bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit Marokkos unterbrechen mußten**

(95/C 332/07)

KOM(95) 469 endg. — 95/0246(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Oktober 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das am 1. Mai 1992 mit einer Laufzeit von vier Jahren in Kraft getreten ist<sup>(2)</sup> sah eine Überprüfung nach halber Laufzeit vor.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde vereinbart, das Abkommen zum 30. April 1995 zu kündigen und Verhandlungen über ein neues Abkommen aufzunehmen, das ab 1. Mai 1995 gelten sollte; diese Verhandlungen konnten zu besatztem Termin nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit Marokkos fischenden Schiffe der Gemeinschaft haben im Anschluß an eine Mitteilung der marokkanischen Behörden ihre Fangtätigkeiten am 30. April 1995 eingestellt.

Von der Aussetzung dieser Fangtätigkeiten sind rund 700 Fischereifahrzeuge unter spanischer und portugiesischer Flagge betroffen; sie können derzeit weder in den Gewässern der Gemeinschaft noch anderswo Fischfang betreiben.

Bis zum erfolgreichen Abschluß der laufenden Verhandlungen sollen die Folgen dieser Aussetzung der Fangtätigkeit auf ein Mindestmaß reduziert und den Reedern und Fischern Entschädigungen gewährt werden, um einer ernsthaften Störung der Wirtschaft bestimmter Gebiete der betroffenen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Eine Entschädigung kann nur den Reedern und Fischern gewährt werden, die aufgrund der Nichterneuerung des Abkommens gezwungen waren, jegliche Fischereitätigkeit auszusetzen.

Den Reedern kann nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse<sup>(3)</sup> vorübergehend ein Zuschuß der Gemeinschaft aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei gezahlt werden. Die Zahlung einer Entschädigung an die Fischer stellt eine spezifische Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 dar.

In Anbetracht der Verschlechterung der sozialen Lage der Fischer aufgrund der außergewöhnlichen Dauer dieser Krise erscheint es angezeigt, diese Entschädigung ab 1. September 1995 anzuheben.

Eine bestimmte Zahl spanischer und portugiesischer Schiffe ist aufgrund der Unterbrechung des Fischfangs in den marokkanischen Gewässern zur Untätigkeit gezwungen. Dieser Zeitraum der Untätigkeit sollte bei der Berechnung der tatsächlich ausgeübten Fangtätigkeit im Hinblick auf die Gewährung von Strukturbeihilfen berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird eine spezifische Maßnahme eingeführt, wonach Fischern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und auf einem Fischereifahrzeug unter der Flagge des Königreichs Spanien oder der Portugiesischen Republik angeheuert sind, das seine Fangtätigkeit in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichts-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 407 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

barkeit Marokkos aussetzen mußte, eine Entschädigung gewährt werden kann.

(2) Diese Entschädigung wird den Fischern der Mitgliedstaaten in dem Bestreben gezahlt, die Einkommensverluste, die ihnen bis zum Abschluß der laufenden Verhandlungen durch die vollständige Aussetzung ihrer Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Marokkos entstehen, teilweise aufzufangen.

#### Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird ab 1. Mai 1995 bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten im Rahmen eines neuen Abkommens mit Marokko und längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt.

(2) Die Prämie, die die Mitgliedstaaten den Fischern auszahlen, darf für die Zeit vom 1. Mai 1995 bis zum 31. August 1995 454 ECU/Mann/Monat und für die Zeit vom 1. September 1995 bis 31. Dezember 1995 620 ECU/Mann/Monat nicht übersteigen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt maximal 75 % der tatsächlich ausgezahlten Beträge.

Diese Entschädigung ist ausschließlich für Seefischer bestimmt, die auf Schiffen angeheuert sind, die aufgrund der Nichterneuerung des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko jegliche Fangtätigkeit einstellen mußten.

Die Höchstzahl der Seefischer mit Anspruch auf die Überliegeentschädigung wird auf 7 402 geschätzt, wovon 6 285 auf Spanien und 1 117 auf Portugal entfallen.

(3) Die Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses wird von der tatsächlichen Einstellung der Fangtätigkeit der Schiffe und ihrer Besatzungen während des Entschädigungszeitraums abhängig gemacht.

#### Artikel 3

Für die spanischen und portugiesischen Fischereifahrzeuge, die Anspruch auf die in dieser Entscheidung vorgesehene Entschädigung haben, wird die Zeit der Untätigkeit in dem Umfang als Seetage im Sinne von Anhang III Ziffer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 angerechnet, in dem diese Schiffe während desselben Zeitraums 1994 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben.

#### Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Programm mit allen Einzelheiten über die Gewährung der Entschädigung.

Die Kommission genehmigt das Programm, nachdem sie es auf Übereinstimmung mit dieser Entscheidung und den gemeinschaftlichen FIAF-Bestimmungen geprüft hat.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gerichtet.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

Rechtsberatung

Auftragsvergabe

(95/C 332/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XV, Binnenmarkt und Finanzdienste, Einheit B/3, Öffentliches Auftragswesen: Konzeption und Anwendung des Gemeinschaftsrechts, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Nicht offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Referenznummer:** Dienstleistungserbringung, die Kompetenzen im Bereich der Rechtsberatung erfordert; Kategorie 21, CPC 861.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 27. 10. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot nach im Lastenheft festgelegten Kriterien.
6. **Eingegangene Angebote:** 2.
7. **Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers:** Herbert Smith, rue Guimard 15, B-1040 Brüssel.
8. **Preis:** 95 000 ECU.
9. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung:** 20. 6. 1995.
10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 29. 11. 1995.
11. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 29. 11. 1995.

**Aufruf zur Interessenbekundung im Bereich Informationen über das Drogenphänomen in der Europäischen Union**

(95/C 332/09)

1. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) sucht potentielle Partner, die zur Erfüllung ihrer gegenwärtigen Arbeitsprogramme beitragen.
2. Die ausgewählten Partner sollen die EBDD bei Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsprogramms unterstützen, insbesondere bezüglich:

Gemäß der Verordnung zur Einrichtung der EBDD besteht dessen Ziel darin, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unparteiische, zuverlässige und vergleichbare Informationen auf europäischer Ebene bezüglich Drogen und Drogensucht sowie deren Auswirkungen zu liefern. Dieses Ziel wird durch das erste 3-Jahres-Arbeitsprogramm der EBDD 1995-1997 umgesetzt. Die Aufgaben der Beobachtungsstelle werden in Artikel 2 ihrer Verordnung<sup>(1)</sup> genannt.

- a) Sammeln und Analysieren vorhandener Daten
- b) Verbesserung von Datenvergleichsmethoden
- c) Verbreitung von Daten
- d) Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Körperschaften und Organisationen sowie mit Drittländern

**Epidemiologie**

Untersuchung von Prävalenz und Inzidenz (quantitative und qualitative Aspekte); gesundheitliche Konsequenzen (insbesondere Sterblichkeit); Bewertung von Routinestatistiken aus administrativen Kontrollsystemen; Methoden zur Analyse und Integration von Informationen aus unterschiedlichen Angaben; epidemiologische Methoden zur Bewertung von einflussnehmenden Maßnahmen; Übersicht und Synthese vorhandener epidemiologischer Informationen einschließlich Sekundärinformationen und Informationen aus der Meta-Analyse; und Verfahren zur Sicherung der Datenqualität und -vergleichbarkeit.

**Nachfrageminderung**

Bewertung von Vorgehensweisen und Methoden der Einflußnahme mit dem Ziel, die Nachfrage nach Drogen zu drosseln einschließlich Vorbeugung, Betreuung, schadeneindämmende Maßnahmen, Thera-

<sup>(1)</sup> Verordnung des Rates (EWG) Nr. 302/93 vom 8. 2. 1993, ABl. Nr. L 36, 12. 2. 1993, S. 1-7.

pie und Rehabilitation. Die Aspekte umfassen die Entscheidungsfindung zu Maßnahmen, die Umsetzung, theoretische und wissenschaftliche Grundlagen, Bewertung, Aus- und Weiterbildung und Forschung.

#### Informationssysteme

Erstellung von Mechanismen für Kerninformationen über Drogen und Drogenkonsum. Dieser Mechanismus soll die Informationsquellen bestimmen, die Informationsverarbeitung und -verbreitung. Erstellung einer europäischen Infrastruktur und eines Informationsnetzes in Zusammenarbeit mit den Partnern in den Mitgliedstaaten (insbesondere: Netz nationaler Kontaktstellen: REITOX). Die internationalen und Gemeinschaftsnormen für diese Datennetze (ISO, IEEE, IDA usw.) sind anzuwenden.

#### Dokumentation

Erstellung von Konzepten für die Organisation und Verwaltung des Archivs sowie der Dokumentationsdienste der EBDD. Erstellung eines Betriebsdokumentations- und Retrievalsystems einschließlich Klassifikation, Katalogisierung, Indexieren und Kodieren mit dem Informationssystem der Beobachtungsstelle.

#### Veröffentlichungen

Erstellung eines Konzepts zur Unterstützung von Entscheidungsträgern und Fachleuten in dem Bereich mit entsprechenden Informationen gemäß ihres Informationsbedarfs und ihrer Gewohnheiten, wodurch eine gute Sicht der EBDD erreicht wird. Bearbeitung und Veröffentlichung von Berichten und anderen Dokumenten einschließlich des Jahresberichts der EBDD über das Drogenphänomen in Europa, wissenschaftliche Monografien, Grafiken, Druck und Verteilung.

3. Ziel des Aufrufs zur Interessenbekundung ist es, nach einem Auswahlprozeß ein themenbezogenes Register potentieller Auftragnehmer zu erstellen (Verträge für die Erbringung von Dienstleistungen, Studien oder Beratungsdiensten). Die Aufforderung zur Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen wird jeweils an die nationalen Kontaktstellen, an internationale Partnerorganisationen, Firmen, nicht-kommerzielle Organisationen (NRO, Bildungseinrichtungen und Institutionen) und Einzelpersonen versandt, die aus dem Register entsprechend den Anforderungen, dem jeweiligen Thema und den finanziellen Mitteln ausgewählt werden.

In einzelnen Fällen kann die EBDD Bewerber berücksichtigen, die nur bestimmte Bereiche der ausgewählten Themen abdecken.

4. Aus dem Schreiben zur Interessenbekundung müssen die Bereiche hervorgehen, für die der Bewerber Dienstleistungen anbietet (siehe Ziffer 2).

Diesem Schreiben sind 2 Kopien der folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) ein Profil des Bewerbers mit Angabe des Namens, der Rechtsform, der Anschrift, der Telefon-, Telex- und Telefaxnummern sowie des Namens des Ansprechpartners;
  - b) genaue Beschreibung des Bewerbers und dessen Tätigkeit mit Angabe der Fachkompetenz in den ausgewählten Bereichen. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine natürliche Person, so wird ein Lebenslauf mit einer genauen Beschreibung der Tätigkeit des Bewerbers unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Erfahrung gefordert;
  - c) ist der Bewerber eine juristische Person, ist eine Liste mit den Namen der Geschäftsleiter und deren Funktion einzureichen;
  - d) gegebenenfalls Kostenstaffelung mit Angabe der Vergütung pro Person/Monat einschließlich aller Ausgaben außer Reisekosten und Ausgaben, die außerhalb des Hauptarbeitsortes entstehen; Preisangaben haben in Ecu zu erfolgen;
  - e) Angaben über die dem Bewerber zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, aus denen ersichtlich wird, daß er das erforderliche Fachpersonal und die Infrastruktur aufbringen kann, um die möglichen Aufgaben erfüllen zu können;
  - f) Auskünfte zu den Arbeitssprachen des Bewerbers und zu den Sprachen, in denen er Berichte vorlegen kann;
  - g) Referenzen über bereits ausgeführte Arbeiten in Bereichen mit ähnlichen Themen und über bereits für die EBDD ausgeführte Studien.
5. Die nationalen Kontaktstellen der EBDD und ihren 6 assoziierten internationalen Organisationen werden automatisch in das Register potentieller Auftragnehmer aufgenommen.
  6. Der Bewerber muß Angehöriger eines der 15 Mitgliedstaaten der EU sein.
  7. Gültigkeitsdauer des Registers: bis 31. 12. 1997 mit der Möglichkeit der Verlängerung.
  8. Die EBDD behält sich das Recht vor, mit dem Bewerber ihrer Wahl zu verhandeln.
  9. Arbeitsort: vorrangig Lissabon oder ein anderer Ort in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abhängigkeit von der Art der geforderten Arbeiten.
  10. Interessenten sind aufgefordert, ihre Interessenbekundung vor dem 23. 1. 1996 per Einschreiben an folgende Anschrift zu richten:
    - Aufruf zur Interessenbekundung
    - Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, rua da Cruz da Sta. Apolónia 23-25, PT-1100 Lissabon
 Als Tag der Bewerbung gilt der Poststempel bzw. bei persönlicher Einreichung der Tag des Eingangs.

## Statistische Dienstleistungen im Bereich der statistischen Information

(95/C 332/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Direktion A, Gebäude Jean Monnet, L-2920 Luxemburg, Tel. (43 01) 320 48, Telefax (43 01) 325 94.

2. **Kategorie der Dienstleistung:** Nr. 8 - Forschung und Entwicklung im Bereich der statistischen Informationsverbreitung: CPC-Nummer 85. Arbeiten bezüglich des Rahmenprogramms für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997: Entscheidung 93/464/EWG des Rates - ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993.

Zu behandelndes Thema:

Im Rahmen seines Auftrags, „Qualitativ hochwertige statistische Informationsdienste für die Europäische Union“, besitzt Eurostat seit vielen Jahren einen Informationsdienst bezüglich der europäischen Statistik in Luxemburg und Brüssel.

Dieser Informationsdienst bezüglich der europäischen Statistik hat als Hauptziel die Ausarbeitung und die schnellstmögliche Übertragung einer Antwort in einer zufriedenstellenden technischen und methodologischen Ausdrucksweise gegenüber einer Anfrage, die keine der vom Amt für amtliche Veröffentlichungen herausgebrachten Veröffentlichungen von Eurostat erfüllen kann.

Ziel des vorliegenden Aufrufs ist es, einen oder zwei Vertragspartner auszuwählen, um das Hauptbüro Eurostat bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen.

Der Umfang der vom Hauptbüro Eurostat zu bearbeitenden Anträge wird auf 60 000 pro Jahr geschätzt und ist zu gleichen Teilen zwischen Luxemburg und Brüssel aufgeteilt.

3. **Ort der Lieferung:** Siehe Ziffer 1.

4. a) **Angabe, ob die Dienstleistung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist:** Nein.

b)

c) **Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Befähigung der Beschäftigten:** Die Bieter haben die Namen sowie die berufliche Befähigung des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.

5. **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag ist in zwei Lose unterteilt, die den Standorten des Statistischen Amtes in Luxemburg und Brüssel entsprechen. Die Bieter können Angebote für ein Los oder beide Lose einreichen.

Los 1) Luxemburg,

Los 2) Brüssel.

6. **Varianten:** Nicht zulässig.

7. **Dauer des Auftrags:** Siehe Lastenheft.

8. a) **Anforderung der Unterlagen:** Die maßgeblichen Unterlagen können bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift angefordert werden.

b) **Schlußtermin für die Anforderung:** 40 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, wobei das Datum des Poststempels gilt.

c) **Zahlung der Gebühr für die Übersendung der Unterlagen:** Kostenlos.

9. **Frist für den Eingang der Angebote:** 15. 1. 1996.

10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Die zuständigen Stellen von Eurostat, in nicht öffentlicher Sitzung.

b) **Tag, Uhrzeit und Ort:** 7 Tage nach dem Schlußtermin für die Einreichung der Angebote.

Ort: Luxemburg (Ziffer 1), 10.00 Uhr.

11. **Kautionen und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.

12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**

Zahlung in Raten, nach Vorlage von Rechnungen

— 10 % bei Vertragsunterzeichnung,

— 50 % ab dem dritten Monat nach Vertragsunterzeichnung, nach Vorlage und Annahme eines Zwischenberichts über den Fortschritt der Arbeiten durch die Kommission,

— den Restbetrag nach Vorlage und Annahme durch die Kommission eines Schlußberichts, gefolgt von einer Liste mit den genauen Ausgaben.

Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang der Zahlungsanweisung zu zahlen, wobei die Zahlung am Tag der Belastung des Kontos der Kommission als ausgeführt gilt.

13. Die Bieter können einzeln oder gemeinsam mit Drittpersonen ein Angebot einreichen. Handelt es sich um ein von verschiedenen Geschäftspartnern gemeinsam eingereichtes Angebot, so ist einer unter ihnen als Hauptvertragspartner für den Vertrag anzugeben.

14. **Mindestbedingungen:**

Um an der öffentlichen Ausschreibung teilnehmen zu können, hat der Bieter folgende Unterlagen vorzulegen:

— Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre,

- die Liste der vergleichbaren in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswerts, des Ausführungsdatums und des Auftraggebers.
15. **Gültigkeit des Angebots:** 9 Monate ab dem unter Ziffer 9 angegebenen Schlußtermin für den Eingang der Angebote.
16. **Zuschlagskriterien:**  
Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien:
- a) technischer Wert;  
b) Preis.
17. **Weitere Auskünfte:**
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 11. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 11. 1995.

### Stapelbare Gitterboxen

#### Vergebener Auftrag

(95/C 332/11)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, Direktion Verwaltung, Verwaltungseinheit IX.C.1 „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“ - ORBN 01/71, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren. Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 6 Absatz 3):** Offenes Verfahren.
3. **Tag der Auftragsvergabe:** 16. 11. 1995.
4. **Zuschlagskriterien:** Die wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebote nach den Kriterien des Preises, der Qualität und der Lieferfrist.
5. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 3.
6. **Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s):** S.A. M. Poisson N.V., rue de la Glacière 37, B-1060 Bruxelles.
7. **Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer. CPA-Referenznummer: 28.11.2:** Lieferung von stapelbaren Gitterboxen. Da es sich um einen Rahmenvertrag handelt, werden die zu liefernden Mengen nicht genannt.
8. **Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum):** 135 ECU pro Stück.
9. **Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann:**
10. **Sonstige Angaben:**
11. **Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** S und C vom 17. 5. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 29. 11. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 29. 11. 1995.

**BERICHTIGUNGEN****Eurathlon II**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 262 vom 7. 10. 1995, S. 32)*

*(95/C 332/12)*

**Europäische Kommission, GD X/B/5 - Programm „Eurathlon“/Sport Sektro, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.**

*anstatt:*

3. Das Bewerbungsformular muß vollständig sein sowie den Förderkriterien gerecht werden. Es muß per Einschreiben, in zwei Exemplaren bis zum 30. 11. 1995 an folgende Adresse übersandt werden...

9. 1. 30. 11. 1995: Stichtag für den Eingang der Bewerbungen bei der Europäischen Kommission ist das Datum des Poststempels.

*muß es heißen:*

3. Das Bewerbungsformular muß vollständig sein sowie den Förderkriterien gerecht werden. Es muß per Einschreiben, in zwei Exemplaren bis zum 15. 12. 1995 an folgende Adresse übersandt werden...

9. 1. 15. 12. 1995: Stichtag für den Eingang der Bewerbungen bei der Europäischen Kommission ist das Datum des Poststempels.

---